



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0028/15/0304.1

31. Juli 2015

TRIMET Aluminium SE

Am Stadthafen 51-65

45881 Gelsenkirchen

**Änderung der Betriebseinheit 100 - Lager -
durch Errichtung einer Halle**

Inhalt

I. Tenor.....	3
II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte.....	3
III. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
IV. Nebenbestimmungen.....	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz ..	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	9
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	10
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes	10
IV.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen	10
V. Hinweise.....	12
VI. Begründung.....	14
VII. Kostenentscheidung.....	19
VIII. Rechtsmittelbelehrung	20
Anhang I Tabelle 1: Liste der zugelassenen Abfälle	22
Anhang II Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden ...	26
Anhang III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	33
Anhang IV Zitierte Vorschriften	34

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 3.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Betriebseinheit 100 - Lager -

erteilt.

Die Änderung umfasst die Errichtung einer Lagerhalle als Nebeneinrichtung zur Schmelzanlage für Aluminium. Sie dient der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit 50 t oder mehr und nicht gefährlichen Abfällen mit 100 t oder mehr (Ziffern 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV).

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 51-65 (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509 - 512), errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang III aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Antrag ab Griff 15).

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 13.151,73 € sind von Ihnen zu tragen.

II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte

II.1 Baulast

Das geplante Bauvorhaben hat Auswirkungen auf mehrere Flurstücke. Zur Regelung ist die Eintragung einer Vereinigungsbaulast (Flurstücke 148, 510, 511, 512) erforderlich. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Eintragung der Baulast erfolgt ist.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- II.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- II.3 Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorliegt.

III.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 1 Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist. Der Inhalt ist im Anhang III zum Bescheid aufgeführt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung der als Sekundärrohstoffe eingesetzten aluminiumhaltigen Abfälle und Vorstoffe.

Die neue Lagerhalle hat eine Fläche von rd. 3300 m², der umbaute Raum der Lagerboxen in der neuen Halle beträgt rd. 12.000 m³.

Antragsgemäß wird der Katalog der als Abfälle deklarierten zugelassenen Aluminiumsekundärrohstoffe um vier Abfallschlüsselnummern erweitert (Antrag Kapitel 9 Seite 2):

10 10 99	Abfälle a.n.g.
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen

Im Anhang I, Tabelle 1, sind die als Abfall deklarierten Aluminiumsekundärrohstoffe, die in den Anlagen der Firma TRIMET Aluminium SE (nachfolgend TRIMET genannt) in Gelsenkirchen angenommen und verarbeitet werden, abschließend dargestellt.

Im Weiteren werden antragsgemäß Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Umweltschutz und regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen aus den bisher für diese Anlage erteilten Genehmigungen auf Aktualität und Gültigkeit überprüft und bereinigt. Die danach einzuhaltenden Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungen werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang III aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- IV.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben (s.a. IV.9.ff).
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer II.2 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster und dem Bauordnungsamt der Stadt Gelsenkirchen vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Der Baubeginnanzeige ist eine Bestätigung der Baulasteintragung (Vorbehalt II.1) beizufügen.
- IV.2.2 Die Bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.2.3 Im Brandschutzplan des Brandschutzkonzeptes sind die Standorte der tragbaren und der fahrbaren Feuerlöschgeräte nachzutragen. Für die LKW Beladung sind zwei tragbare Feuerlöschgeräte (12 kg, Brandklassen ABC) vorzusehen.

- IV.2.4 Aus der Halle ist ein zusätzlicher Notausgang (Breite: ca. 1,0 m) zwischen den Schüttgutboxen 11 und 12 über das Materiallager vorzusehen und als solcher zu kennzeichnen.
- IV.2.5 Die Brandschutzordnung gemäß DIN 14096, Teil A, ist an den Notausgängen deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- IV.2.6 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 fortzuschreiben und im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle (Referat 37/5 – Einsatzplanung, Hr. Anzengruber, abzustimmen.
(Tel.: 0209/1704-252, mail: matthias.anzengruber@gelsenkirchen.de)

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Lärmschutz

- IV.3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, die für Industriegebiete geltenden Lärmrichtwerte an den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Am Stadthafen 60 (IP 1),	tagsüber	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)
Wohngebiet Hackhorststraße (IP 2)	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Luftreinhaltung

- IV.3.2 An der **Emissionsquelle Absaugung Verladung**, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen		
Staub gesamt, Massenkonzentration		10 mg/m ³

Emissionsüberwachung

- IV.3.3 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der **Emissionsquelle Absaugung Verladung** nach Ziffer IV.3.2 sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und ab dann wiederkehrend vor Ablauf

von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.

- IV.3.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz, sowie dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Messungen unaufgefordert eine Ausfertigung in Papierform und eine Version per Mail (pdf-Format) zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.
Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- zu beachten.

Die nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- ReSyMeSa“ unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:

<http://www.resymesa.de/resymesa/ReSyMeSaStart.aspx?Cookies=Checked>

Die Probenahmestellen müssen sicher erreichbar sein. Der Messplatz ist so zu errichten, dass dieser sicher über festinstallierte Einrichtungen wie z.B. Bühnen, Laufstege, Treppen o. Steigleitern zu erreichen ist. Für den Transport der Messgeräte sind Transporthilfen, wie z.B. Hebezeuge, Aufzüge, etc. vorzusehen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259:2—008-01 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Hinweise:

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- IV.3.5 Die neue Verladestelle "LKW-Beladung" für weiterverkaufte Materialien an der südöstlichen Hallenseite ist abzusaugen. Die Absauganlage muss die Grenzwerte nach Ziffer IV.3.2 dieser Genehmigung einhalten. Die Unterlagen und Informationen zur Anlage und die Eckdaten sind der Bezirksregierung Münster spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.
- IV.3.6 Die LKW dürfen nur in der dafür vorgesehenen Verladestelle "LKW-Beladung" und bei laufender Absaugung mit staubenden Gütern beladen werden.
- IV.3.7 Die Absauganlage ist so zu schalten, dass sie automatisch in Betrieb geht, sobald sich ein LKW in der Halle befindet.
- IV.3.8 Die Entstaubungsanlage ist mindestens wöchentlich durch sachkundige Mitarbeiter auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des Mitarbeiters in einem Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.
Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und ein Ausdruck der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- IV.3.9 Die Entstaubungsanlage ist mindestens jährlich durch einen Fachbetrieb z.B. Hersteller, zu warten und auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des mit der Prüfung Beauftragten schriftlich bzw. im Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort 5 Jahre aufzubewahren.
- IV.3.10 Antragsgemäß dürfen staubende und Ammoniak bildende Einsatzstoffe ausschließlich in der neuen Halle und den überdachten, dreiseitig geschlossenen Lagerbereichen abgekippt und gelagert werden. Grundsätzlich ist der Krätzelagerung in der neuen Halle der Vorrang zu geben. Beim Umgang mit staubenden Materialien sind alle staubminimierenden Maßnahmen auszuschöpfen.
- IV.3.11 Werden wassergefährdende Stoffe wie Krätzen, Salze und Salzschlacken im Bereich des vorhandenen dreiseitig geschlossenen Lagers gelagert, dürfen die Boxen nur so weit gefüllt werden, dass die Materialien sicher vor Schlagregen geschützt sind.
- IV.3.12 Die Krätzen dürfen nicht im Freien verladen werden. LKW sind grundsätzlich nur in abgesaugten Bereichen mit staubenden Materialien zu beschicken (siehe auch Nebenbestimmung III.3.5, Gen. 500-53.0036/13/0304.1).
- IV.3.13 Die Fahrwege und Werksstraßen sind stets in einem ebenen, reinigungsfähigen Zustand zu halten. Beschädigungen sind kurzfristig zu beseitigen.
- IV.3.14 Die Fahrwege und Werksstraßen sind immer sauber zu halten. Verschleppungen sind umgehend zu beseitigen. Es ist zu dokumentieren, wie die

Reinigung organisiert und nachgehalten wird, die Dokumentation ist auf Verlagen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.

IV.3.15 Es ist sicher zu stellen, dass keine Verschmutzungen durch LKW Transporte auf die öffentlichen Straßen verschleppt werden. Sofern dies trotzdem erfolgt sind diese von Ihnen sofort zu reinigen.

IV.3.16 Die Bezirksregierung Münster- Dezernat 53 / Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Luft verunreinigenden oder Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die zu ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden könnte.

Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

IV.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

IV.4.1 Die in den Lageranlagen befindlichen Abfälle sind zu bilanzieren. Diese Bilanz ist so zu gestalten, dass tagesscharf die Belegung des Lagers und der Verbleib der aus dem Lager abgezogenen Abfälle nachgehalten werden kann. Die Bilanz ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

IV.5.1 Die Bodenflächen im Bereich der Läger für wassergefährdende feste Stoffe müssen den Anforderungen der VAWS entsprechen. Bodenabläufe im Bereich der neuen Halle sowie der Lager- und Umschlagplätze sind nicht zulässig. (siehe auch NB IV.9.2 dieses Bescheides)

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.6.1 Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel. 0209/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel. 0209/169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Entsprechende Nachweise über die Entsorgung des Aushubmaterials sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) vorzulegen.

IV.6.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel. 0209/169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

- IV.6.3 Die laufenden, zweijährigen Grundwasseruntersuchungen sind unverändert alle zwei Jahre gemäß des Untersuchungskonzeptes für den Ausgangszustandsbericht auf die relevanten gefährlichen Stoffe weiterzuführen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

keine Nebenbestimmungen

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes

keine Nebenbestimmungen

IV.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigungen sind die hier betrachteten Anlagen wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. In der Tabelle 2 im Anhang II sind Änderungsgenehmigungen mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer IV.ff dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind in Tabelle 1 mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen aus vorausgegangenen, gültigen Bescheiden

- IV.9.1 Auftretende Risse und undichte Fugen in Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssigdicht mit produktbeständigen Materialien zu verfüllen.
(NB 6.6, G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989)
- IV.9.2 Das Abfüllen von Diesel und Stickstoff aus Strassenfahrzeugen in die jeweilige Anlage bzw. das Umschlagen von Schmelzsalz, Chlorfässern, Altöl, Schmierstoffen, Filterstäuben und Schlacken muß ausschließlich unmittelbar vor den jeweiligen Anlagen bzw. Lagerstätten erfolgen. Im unmittelbaren Bereich der Abfüll- bzw. Umschlagplätze sind Bodenabläufe nicht zulässig Ausnahme siehe Punkt 6.2 -Dieseltankanlage. Die Bodenfläche im Bereich der Abfüll- bzw. Umschlagplätze muß ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die hier abzufüllenden Stoffe sein sowie den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen standhalten. Im Bereich der Abfüll- und Umschlagplätze sind (deutlich erkennbar) mediumaufsaugende

Mittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

(NB 6.6, G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989)

Hinweis: Es gibt keine Chlorfässer mehr.

- IV.9.3 Alle Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind sicher zu betreiben, regelmäßig zu überwachen und zu warten. Dazu ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Wartungs- und Alarmplan aufzustellen. Die hier Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen Unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen.

(NB 6.8, G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989)

- IV.9.4 Alle Einsatzstoffe, die mit abtropfenden Anhaftungen von Wasser gefährdenden Stoffen, wie Ölen und Emulsionen behaftet sind, dürfen nur in den sog. „VAWS-Feucht-Boxen“ gelagert werden. Nach den eingereichten Unterlagen und Beschreibungen sind die beantragten WHG-Lagerboxen für NE-Schrotte mit Wasser gefährdenden Anhaftungen als Anlagen einfacher oder* herkömmlicher Art einzustufen und bedürfen somit keiner Eignungsfeststellung. Gleichwohl sind die erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen nach Maßgabe des §19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 WHG durch Sachverständige nach § 11 VAWS durchzuführen.

(NB 2.16, Gen-Az. 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006)

- IV.9.5 Der Umgang mit den im Genehmigungsantrag beschriebenen wassergefährdenden Stoffen im Sinne des §19 g WHG, hat entsprechend den Darstellungen im Genehmigungsantrag zu erfolgen. Der Umgang mit diesen Stoffen ist außerhalb der in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen unzulässig, es sei denn, dass die Vorschriften des §§ 19 g ff WHG in Verbindung mit den Vorschriften der VAWS beachtet werden.

(NB 3.4, Gen-Az. 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006)

- IV.9.6 Bezogen auf die Annahme und den Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen (=gefährliche) Abfällen sind nachfolgende Regelungen zu beachten.

Die Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese muss folgendes umfassen:

Mengenermittlung in Gewichts-, bzw. Volumeneinheiten

Feststellung der Abfallart und des Abfallschlüssels

Identifikationskontrolle und ggf. -analysen.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und / oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Anlieferung entweder zurückzuweisen und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde umgehend zu informieren, oder separat in einem speziell dafür ausgewiesenen Sicherstellungsbereich zu lagern und sorgfältig abzudecken. Über den weiteren Umgang mit dem Material

auf dem Betriebsgelände entscheidet, in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber das Staatliche Umweltamt Herten. Bestätigt sich der Verdacht einer Falschdeklaration und darf der Abfall nach der Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Herten nicht in der Anlage eingesetzt werden, so entscheidet die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) über den weiteren Verbleib des Abfalls.

Über die Annahmeverweigerung / vorläufige Sicherstellung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers.
- Nummer des Entsorgungsnachweises sowie der Begleit- oder Übernahmescheinnummer oder Kopien sonstiger mitgeführter Nachweise oder Belege.
- Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung.

Die Zurückweisung / vorläufige Sicherstellung und deren Gründe sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

(NB 5.1, Gen-Az. 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006)

- IV.9.7 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 54 Abs. 1 KrW-/AbtG zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen und mir spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung schriftlich zu benennen. Änderungen in der Person des Betriebsbeauftragten für Abfall sind unverzüglich schriftlich den o.g. Behörden mitzuteilen. (NB 5.3, Gen-Az. 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006)

Aufhebung nicht mehr anwendbarer Genehmigungen:

Genehmigung G 62.029.00/92/0304.1 Reb - maq vom 26.01.1993 zur Erhöhung der Chlorklagermenge und Änderung der Entnahmeeinrichtung für Chlorgas.

Da die Chloranlagen 1993 komplett abgebaut wurden, wird die Genehmigung insgesamt aufgehoben.

V. **Hinweise**

V.1 Antragsbezogene Hinweise

- V.1.1 Sollten die diffusen Emissionen nicht in erforderlichem Maße reduziert werden, behält sich die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die Anordnung weiterer Emissionsminderungsmaßnahmen vor (s.a. Antrag Kapitel 5, Seite 4 und Plan "optionale Anpassung").
- V.1.2 Die Pflichten zum Umgang mit Abfällen ergeben sich aus der Nachweisverordnung (NachwV) und als eingetragener Entsorgungsfachbetrieb (EfbV).

V.2 Formalrechtliche Hinweise

- V.2.1 Die Nichteinhaltung bzw. Abweichung von Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 62 BImSchG ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.
- V.2.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.
Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso bei der Indirekteinleitung in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ist bei Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche ein Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes NRW (LWG) zu stellen.
- V.2.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- V.2.4 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt sind.
In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.
- V.2.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbe-

zogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.2.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- V.2.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 Bau O NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- V.2.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in der zurzeit geltenden Fassung,
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der zurzeit geltenden Fassung,
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) und
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) in der zurzeit geltenden Fassung.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

VI.1 Sachverhalt

Sie betreiben in 45881 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 51-65, eine Anlage zum Schmelzen, Legieren oder zur Raffination von Aluminium mit einer Schmelzleistung von 70.000 t pro Jahr. In Ihrer Anlage werden aluminiumhaltige Abfälle als Sekundärrohstoffe eingesetzt. Diese Einsatzstoffe werden auf dem Werksgelände gelagert.

Diese Anlage beabsichtigen Sie durch die Errichtung einer Halle zur Lagerung der als Abfälle eingestufteten Sekundärrohstoffe sowie der Vorstoffe wesentlich zu ändern.

Der Betrieb fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter die Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG. Das Lager für die Sekundärrohstoffe gilt als notwendige Nebenanlage und fällt selbst unter die Ziffer 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Mit Schreiben und Genehmigungsantrag vom 24.04.2015, eingegangen am 28.04.2015, wurde die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Aluminiumschmelzanlage beantragt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die ergänzten Antragsunterlagen (korrigiertes Formular 1 Blatt 3 und Teil 2 der Tabelle zur Bereinigung der Nebenbestimmungen) sind am 27.07.2015 eingepflegt worden.

VI.2.1 Beteiligungen

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster:

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Hauptanlage unterfällt nach Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 15.05.2015 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

VI.2.3 Bekanntmachungen

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 16 (2) BImSchG antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurde die Änderung der Betriebseinheit BE 100, Lager, durch die Errichtung einer Halle mit Schüttboxen und einer Verladestation zur LKW-Beladung für zum Teil wassergefährdende und staubende Einsatzstoffen und Gütern beantragt. Mit der Hallenlagerung und der mit dem Hallenneubau einhergehenden Sanierung der Bodenflächen sollen die diffusen Emissionen aus dem Umgang mit den staubenden Sekundärrohstoffen minimiert werden.

Gleichzeitig wurde beantragt, den Annahmekatalog um vier Abfallschlüsselnummern zu erweitern. Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Kapazitäten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft.

Mit dem Antrag nach § 16.2 BImSchG wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Beginns ist u.a., dass die beantragten Arbeiten möglichen Boden- und Grundwasserbeprobungen, die für den Ausgangszustandsbericht erforderlich sind, nicht entgegenstehen. Da die notwendigen Beprobungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes im Rahmen der Vorprüfung erst in der 29.KW mit dem zuständigen Dezernat 52 abschließend geklärt waren, konnte dem Antrag auf vorzeitigen Beginn (u.a. Betonierarbeiten) nicht stattgegeben werden.

VI.3.1 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch und medienübergreifend geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Vorbehalte sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Gegründet wurde das Metallwerk der heutigen Firma TRIMET als Metallwerk Jakob in Gelsenkirchen. In der ersten Genehmigung der Neuzeit von 1963 wurde auf Genehmigungsurkunden von 1928 und 1929 Bezug genommen. Die heutigen Anlagen wurden ab 1963 errichtet, 1972 von der Firma Klöckner, Duisburg, und 1993 von der Firma TRIMET übernommen und seit dem immer wieder geändert. Im Rahmen der Antragsprüfung wurden die Nebenbestimmungen der seit 1963 erteilten Genehmigungen, die sich auf die Lagerung von Einsatzstoffen beziehen auf Aktualität geprüft und bereinigt (Tabelle 2 Anhang II). Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen der

überprüften Genehmigungen, die sich auf die Lagerung und den Umgang mit den Einsatzstoffen beziehen, sind in Ziffer IV.9 ff. deklaratorisch aufgelistet.

Im Rahmen der Überprüfung wurde eine Genehmigung, die sich ausschließlich auf eine nicht mehr bestehende Anlage (Chloranlage) bezog, aufgehoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI.3.2 Prüfung der Betreiberpflichten

Die Firma TRIMET Aluminium SE GmbH betreibt in Gelsenkirchen eine Aluminiumschmelzanlage, in der aluminiumhaltige Abfälle als Sekundärrohstoff eingesetzt werden. Die aluminiumhaltigen Abfälle sind zum Teil wassergefährdend oder staubend, so dass besondere Anforderungen an die Lagerung und den Umgang mit diesen Materialien zu stellen sind.

Lärm:

Auf eine Immissionsprognose wurde verzichtet. Durch den Hallenneubau und die Verlagerung der Lagerhaltung in die neue Halle werden sich die Lärmemissionen tendenziell verringern. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die verursachten Geräuschimmissionen die für das Werk insgesamt festgelegten, zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächsten Wohnhäusern nicht wesentlich beeinflussen werden.

Luftreinhaltung:

Einer der Gründe für den Neubau der Lagerhalle ist die Minimierung der diffusen Emissionen beim Umschlagen und Lagern der vornehmlich als Abfall deklarierten Sekundärroh- und sonstigen Einsatzstoffe. Die Veränderung der Lagerhaltung von einer vorwiegenden Außenlagerung hin zu einer Hallenlagerung wird zu einer Minderung der diffusen Emissionen führen. Ein weiterer, erheblicher Beitrag zur Minderung der diffusen Stäube ist von der Sanierung der Fahrwege und Flächen zu erwarten, da über Fahrzeugbewegungen nach Aussage des Gutachtens der Firma ANECO vom November 2014 der insgesamt größte Anteil an diffusen Stäuben freigesetzt wird. Daher ist auch die Instandhaltung und Sauberkeit der Fahr- und Verkehrswege unverzichtbar.

Erfahrungsgemäß ist die Verladung staubender Güter auf LKW eine weitere, relevante Emissionsquelle. Daher wird die Absaugung dieses Teilbereichs der neuen Halle gefordert. Die Firma TRIMET liegt in einem Industriegebiet, das unweit einer städtischen Messstation für Feinstaub liegt (Messstation Kurt-Schumacher-Straße in Gelsenkirchen). Derzeit ist die Überschreitungshäufigkeit für Feinstaub an dieser Messstation noch deutlich größer als 35 Tage und damit überschritten, folglich sind in der Umgebung alle staubmindernden Möglichkeiten auszuschöpfen. Da die technischen Filteranlagen heutzutage entsprechend leistungsfähig sind, wurden für die staubförmigen Emissionen aus dem Abluftstrom der entsprechende Emissionsgrenzwert nach Ziffer 5.2.1 der TA Luft auf 10 mg/m³ halbiert.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz:

Ein nicht unerheblicher Teil der bei TRIMET zum Einsatz kommenden Abfälle und Stoffe zählt zu den festen, wassergefährdenden Stoffen. Daher ist in allen Bereichen, in denen mit diesen Materialien umgegangen wird, eine Bodenbefestigung nach VAWS erforderlich. Ölbehaftete Schrotte werden unverändert in den bestehenden, sog. WHG-Boxen gelagert; diese sind wiederkehrend prüfpflichtig.

Bisher erfolgte die Lagerung wassergefährdender fester Stoffe i.d.R. in dreiseitig geschlossenen, überdachten Boxen. Mit dem Neubau der abflusslosen Halle werden die wassergefährdenden Stoffe, die ihrerseits selbst teilweise wasserempfindlich sind und vor Nässe oder Feuchtigkeit geschützt werden müssen, zukünftig sachgerecht gelagert. Ausgasungen, die z.B. durch den Kontakt von Krätze mit Wasser oder durch Luftfeuchtigkeit verursacht werden, werden so zukünftig vermieden.

Das Dachflächenwasser der neuen Halle wird über das bestehende Kanalsystem dem Mischwasserkanal der Stadt Gelsenkirchen zugeführt. Produktionsabwasser fällt nicht an. Daher sind keine gesonderten Anforderungen zu stellen.

Abfälle:

TRIMET hat die Erweiterung des Annahmekatalogs für Abfälle beantragt. Begründet wird dies damit, dass die Deklaration der aluminiumhaltigen Abfälle seitens der Erzeuger zum Teil nach unterschiedlichen Kriterien erfolgt, so dass gleichartige Abfälle heutzutage unter mehreren unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern auf dem Markt zu finden sind.

Neue, zu entsorgende Abfälle fallen in der Produktion nicht an, daher sind im Rahmen dieses Antrags keine weiteren Regelungen zu treffen.

Störfallrecht:

Die Anlage fällt nicht unter die StörfallVO.

Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht:

Der Ausgangszustandsbericht ist in Bearbeitung und bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Das Grundwasser wird am Standort schon seit vielen Jahren regelmäßig beprobt, da es sich um einen alten Industriestandort handelt, der z.T. mit kontaminiertem Material aufgeschüttet wurde. Diese regelmäßigen Beprobungen sind auch zur Beurteilung des Bodenzustandes im Sinne des Ausgangszustandsberichtes sinnvoll und daher weiterzuführen.

Natur- und Artenschutz

Da das Vorhaben in einem Industriegebiet innerhalb des bestehenden Betriebes auf einer bisher bereits befestigten Fläche mit gleicher Nutzung verwirklicht wird, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.

Resümee

Der Neubau der Lagerhalle ist das Ergebnis eines Sanierungskonzeptes zur Verbesserung der Umweltsituation des Aluminiumwerkes in Gelsenkirchen. Nach vorliegender Prüfung ist davon auszugehen, dass die diffusen Emissionen sich durch den Hallenneubau spürbar verringern werden. Abwasserströme fallen nicht an, wasserge-

fährdende Einsatzstoffe werden zukünftig materialgerecht gelagert. Es entsteht keine relevante zusätzliche Lärmbelastung. Daher sind die beantragten Änderungen in Bezug auf die umweltrechtlichen Schutzgüter positiv zu bewerten.

VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV - Nebenbestimmungen - für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I und III sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.500.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (1.500.000 - 500.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 5.750,00 €

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17.595,50 € festzusetzen. Gemäß Punkt 15.a.1.1 der AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten. Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **17.595,50 €**.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.



17.595,50 € - 30 % = 12.316,85 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5- Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr beträgt (gerundet gem. § 4 AVerwGebO) **12.616,50 €**

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 44,00 €

2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 491,23 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 13.151,73 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 13.151,73 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass diese Kostenrechnung eine neue Kontonummer und neue Kontodaten enthält. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Espey

Anhang I Tabelle 1: Liste der zugelassenen Abfälle

Liste der zugelassenen Abfälle im bei der TRIMET Aluminium SE, Werk Gelsenkirchen	
Entsorgernummer: E51355570	
EAK-Nr.	Bezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 10	Metallabfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15* fällt
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a.n.g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 99	Abfälle a.n.g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a.n.g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und me-chanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mecha-nischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und Drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 99	Abfälle a.n.g.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 11 11, 16 0113 und 16 0114 fallen *)
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a.n.g.

16 02 15	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen *)
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe beinhalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 99	Abfälle a.n.g.
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	anderen Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle

***) nicht zugelassene Stoffe:**

- 16 01 07* ÖlfILTER
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

Anhang II Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Tabelle 2

	Nebenbestimmung	Bewertung B= bleibt E= wird ersetzt W= fällt weg Z= zusammenfassen
G 23-11-378 vom 04.09.1963 - Ursprungsgenehmigung Neuzeit		
	keine Nebenbestimmungen zur Lagerhaltung	
G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989		
1.5	Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist über alle Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.	E durch NB III.3.16 dieses Bescheides
5.1.2	Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 2.321 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.7.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968) beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern an der Hackhorststraße in Gelsenkirchen-Heßler tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A) nicht überschreiten. Während der Nachtzeit dürfen auch einzelne Meßwerte die Nachtrichtwerte nicht um mehr als 20 dB (A) überschreiben. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 2.4 TA-Lärm maßgebend.	E durch NB III.3.1 dieses Bescheides
5.2.1	Die Krätzelagerung sowie -verladung darf nur in mindestens dreiseitig geschlossenen überdachten Gebäuden erfolgen.	E durch NB III.3.5 dieses Bescheides
5.2.2	Salzschlacken sind in mindestens dreiseitig geschlossenen überdachten Gebäuden zu lagern	E durch NB III.3.6 dieses Bescheides
5.2.4	Im Rahmen der Qualitätssicherung ist jede angenommene Schrottcharge auf anhaftende Öle hin zu untersuchen. Chargen mit stark verölten Materialien sind zurückzuweisen.	E durch NB 2.16 G 56- 62.036.00/05/0304
6.1	Lagerung von Aluminiumschrott und Schmelzsalz Aluminiumschrott, der mit wassergefährdenden Stoffen behaftet ist, sowie das Schmelzsalz sind so zu lagern, daß sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Die Bodenflächen im Bereich der Lager müssen undurchlässig und beständig gegen die gelagerten	E durch NB III.5.1 dieses Bescheides

	Stoffe sein. Bodenabläufe im Bereich der Lager- und Umschlagplätze sind nicht zulässig.	
6.6	Auftretende Risse und undichte Fugen in Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssigdicht mit produktbeständigen Materialien zu verfüllen.	B
6.7	Das Abfüllen von Diesel und Stickstoff aus Strassenfahrzeugen in die jeweilige Anlage bzw. das Umschlagen von Schmelzsalz , Chlorfässern, Altöl, Schmierstoffen, Filterstäuben und Schlacken muß ausschließlich unmittelbar vor den jeweiligen Anlagen bzw. Lagerstätten erfolgen. Im unmittelbaren Bereich der Abfüll- bzw. Umschlagplätze sind Bodenabläufe nicht zulässig Ausnahme siehe Punkt 6.2 -Dieseltankanlage. Die Bodenfläche im Bereich der Abfüll- bzw. Umschlagplätze muß ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die hier abzufüllenden Stoffe sein sowie den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen standhalten. Im Bereich der Abfüll- und Umschlagplätze sind (deutlich erkennbar) mediumaufsaugende Mittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.	B Hinweis: Es gibt keine Chlorfässer mehr.
6.8	Alle Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind sicher zu betreiben, regelmäßig zu überwachen und zu warten. Dazu ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Wartungs- und Alarmplan aufzustellen. Die hier Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen Unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen.	B
6.9	Von der Antragstellerin ist ein Kataster zu erstellen und fortzuschreiben, in dem alle Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe stehen, verzeichnet werden. Hierzu sind insbesondere der Standort, die eingesetzten Stoffe sowie die jeweilige maximale Stoffmenge aufzuführen.	W weil Abfalllager nach 8.12.1.1 und 8.12.2
7.1	Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Zum Nachweis des geordneten Verbleibs der in der Anlage anfallenden Abfälle (Filterstaub, Salzschlacke und Staub, Schlammrückstände und Altöl) ist dem StAWA Herten, Kuhstraße 44-46, 4352 Herten, innerhalb von 8 Wochen nach Unanfechtbarkeit des Genehmigungsbescheides bzw. nach Inbetriebnahme der Anlage eine Abschrift oder Fotokopie der für die Einsammlung und die Beförderung der Abfälle erforderlichen Transportgenehmigung nach § 12 AbfG, und dem Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz der Stadt Gelsenkirchen die Abfallbegleitscheine vorzulegen.	W weil heute Pflichten nach KrWG
Die Nebenbestimmungen 2.1 - 2.11, 3.1 - 3.13, 4.1.1 - 4.1.15, 4.2.2 - 4.2.3, 4,5, 4.5.1, 4.6, 4.7, 5.2.5, 5.2.8, 6,4, 6.11 und aus dem Widerspruchsbescheid vom 8.11.1990 die Nummern 1, 3, 3.1, 3,8, 3.10, 3.14 werden ersatzlos gestrichen, da sie sich auf eine Chlorgasanlage beziehen. Diese existiert nicht mehr, sie wurde im Jahr 1993 außer Betrieb genommen und abgebaut. (Antrag Register 14, Tabelle Teil 2)		

Erhöhung der Chlorklagermenge. Änderung der Entnahmeeinrichtung für Chlorgas, G 62.029.00/92/0304.1 Reb - maq vom 26.01.1993		
Da die Chloranlagen 1993 komplett abgebaut wurden, wird die Genehmigung insgesamt aufgehoben.		
Änderung der Gießerei, Az.: 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006		
2.16	Alle Einsatzstoffe, die mit abtropfenden Anhaftungen von Wasser gefährdenden Stoffen, wie Ölen und Emulsionen behaftet sind, dürfen nur in den sog. „VAWS-Feucht-Boxen“ gelagert werden. Nach den eingereichten Unterlagen und Beschreibungen sind die beantragten WHG-Lagerboxen für NE-Schrotte mit Wasser gefährdenden Anhaftungen als Anlagen einfacher oder* herkömmlicher Art einzustufen und bedürfen somit keiner Eignungsfeststellung. Gleichwohl sind die erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen nach Maßgabe des §19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 WHG durch Sachverständige nach § 11 VAWS durchzuführen.	B
2.17	Wasser gefährdende Stoffe wie Krätzen, Salze und Salzschlacken sind auf flüssigkeitsdichten Flächen in möglichst geschlossenen Räumen zu lagern. Krätzen dürfen bei starker Regeneinwirkung nicht im Freien verladen werden, um große Ammoniakentwicklungen zu verhindern.	E durch NB III.3.5 dieses Bescheides
2.18	Die beim Abkippen oder Transport mittels Radladern auf die Fahrstraßen gelangten Salze oder Krätzen sind regelmäßig durch geeignete Reinigungsfahrzeuge aufzunehmen. Die Flächen sind mindestens zweimal wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger, zu reinigen. Lt. Aufforderung: ... die Verkehrsflächen auf ihrem Betriebsgrundstück ab sofort täglich zu reinigen. Durch organisatorische oder technische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass Verschmutzungen nicht durch LKW Transporte auf die öffentlichen Straßen verschleppt werden. Sofern dies trotzdem erfolgt sind diese von Ihnen sofort zu reinigen.	E durch NB III.3.13 - III.3.15 dieses Bescheides
2.19	Die Reinigungen sind schriftlich zu dokumentieren und dem Staatlichen Umweltamt Herten auf Verlangen vorzulegen.	E durch NB III.3.14 dieses Bescheides
2.20	Für die geänderte Anlage und den in dieser Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen ist die im Betrieb befindliche Betriebsanweisung spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme auf die neuen Erfordernisse zu erweitern. Erforderliche Belehrungen der Arbeitnehmer sind in diesem Zeitraum ebenfalls durchzuführen. Die Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.	W weil erfüllt
2.21	Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Be-	E durch NB III.3.1 dieses Bescheides

	triebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an der Hackhorststraße tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A) und Wohnhaus „Am Stadthafen Nr. 60“ tagsüber 60 70* dB(A) nachts 70 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend. Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. * Änderung auf 70 dB(A) lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.5 "	
3.1	Die Ableitung von Abwasser aus dem Produktionsbetrieb ist nicht zulässig.	W weil die Produktion abwasserfrei ist
3.2	Alle Anlagenteile, in denen Abwasser steht oder fließt, müssen medienbeständig ausgeführt sein, das infolge von Rückstau kein Abwasser in den Untergrund und/oder in ein Gewässer (Stadthafen) gelangen kann. Die entsprechenden Nachweise durch Sachverständige bzw. Fachunternehmen sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. In diesem Zusammenhang sind erforderliche Wasserdichtheitsprüfungen der Rohrleitungen und der Reinigungsschächte bis Rückstauenebene entsprechend den rechtlichen Anforderungen durchzuführen, wobei die entsprechenden Ergebnisse der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen sind. Etwaige festgestellte Undichtigkeiten sind unverzüglich flüssigkeitsdicht mit geeignetem Material abzudichten.	W weil die Produktion abwasserfrei ist
3.3	Im Zusammenhang mit der Löschwasserrückhaltung ist der entsprechende Funktionsnachweis der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.	W weil Löschwasser unzulässig ist
3.4	Außerhalb der VAWS-befestigten Oberflächen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.8 wie folgt gefasst: Der Umgang mit den im Genehmigungsantrag beschriebenen wassergefährdenden Stoffen im Sinne des §19 g WHG, hat entsprechend den Darstellungen im Genehmigungsantrag zu erfolgen. Der Umgang mit diesen Stoffen ist außerhalb der in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen unzulässig, es sei denn, dass die Vorschriften des §§ 19 g ff WHG in Verbindung mit den Vorschriften der VAWS beachtet werden.	B

5.1	"Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.9 : Bezogen auf die Annahme und den Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen (=gefährliche) Abfällen sind nachfolgende Regelungen zu beachten. Die Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese muss folgendes umfassen: - Mengenermittlung in Gewichts-, bzw. Volumeneinheiten - Feststellung der Abfallart und des Abfallschlüssels - Identifikationskontrolle und ggf. -analysen Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und / oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Anlieferung entweder zurückzuweisen und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde umgehend zu informieren, oder separat. in einem speziell dafür ausgewiesenen Sicherstellungsbereich zu lagern und sorgfältig abzudecken. Über den weiteren Umgang mit dem Material auf dem Betriebsgelände entscheidet, in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber das Staatliche Umweltamt Herten. Bestätigt sich der Verdacht einer Falschdeklaration und darf der Abfall nach der Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Herten nicht in der Anlage eingesetzt werden, so entscheidet die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) über den weiteren Verbleib des Abfalls. Über die Annahmeverweigerung / vorläufige Sicherstellung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss: - Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers. - Nummer des Entsorgungsnachweises sowie der Begleit- oder Übernahmescheinnummer oder Kopien sonstiger mitgeführter Nachweise oder Belege. - Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung. Die Zurückweisung / vorläufige Sicherstellung und deren Gründe sind im Betriebstagebuch zu protokollieren."	B
5.2	"Für den Betrieb der Anlage ist eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit ""Kontrolle"" einzurichten. Diese ist verantwortlich für: - die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Nachweisverfahren gemäß Nachweisverordnung - NachwV - vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382), - die Annahmekontrolle eingehender und die Ausgangskontrolle abgehender Abfälle - sowie der regelmäßigen Überprüfung aller Betriebseinrichtungen. Die hierfür benannte Person und Ihr Vertreter sind der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen sowie mir namentlich zu benennen."	W weil heute Pflichten nach KrWG (§ 49 ff.)

5.3	Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 54 Abs. 1 KrW-/AbtG zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen und mir spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung schriftlich zu benennen. Änderungen in der Person des Betriebsbeauftragten für Abfall sind unverzüglich schriftlich den o.g. Behörden mitzuteilen.	B heute § 59 KrWG
5.4	Die Anlagenleitung und die Leiter der Organisationseinheiten müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch-, Fachhoch- oder Ingenieurschule nachzuweisen. Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.	W weil heute Pflichten nach KrWG (Teil 7, Entsorgungsfachbetriebe, § 56 ff.)
5.5	Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann z. B. durch die Ausbildung in der Fachrichtung Ver- und Entsorgung oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.	W weil heute Pflichten nach KrWG (Teil 7, Entsorgungsfachbetriebe, § 56 ff.)
5.6	"Der Betreiber der Anlage hat vor deren Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) und mir spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen."	W
5.7	Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor deren Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Dieses ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Abfallentsorgungsanlage Anlage* erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen * Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.10	W weil als Entsorger ein Abfallregister zu führen ist und die Abfälle durch den Einsatz als Sekundärrohstoff in einer Anlage nach 3.4.1 der 4. BImSchV eingesetzt werden
5.8	Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebstagebuch einzurichten und dieses zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs zu führen.	W siehe NB 5.7
5.9	Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit Kontrolle mindestens wöchentlich abzuzeichnen und ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen und mir vorzulegen. Weiterhin ist es dokumentensicher anzulegen und	W durch eANV werden Daten zu nachweis- pflichtigen ge- fährl.Abfälle elekt- ronisch dem Dez 52

	vor unbefugtem Zugriff zu schützen.	zur Verfügung gestellt
5.10	"Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere Daten über die angenommenen Abfälle, wie: - Mengenermittlung in Gewichts-, bzw. Volumeneinheiten - Feststellung der Abfallart und des Abfallschlüssels - Durchführung von Sichtkontrollen - Bei Annahmeverweigerung/Sicherstellung - Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers - Nummer des Entsorgungsnachweises sowie der Begleit-, oder Übernahmescheinnummer oder Kopien sonstiger mitgeführter Nachweise oder Belege - Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung/Sicherstellung - Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)."	W siehe NB 5.7
5.11	Für den Normalbetrieb sowie für Stillstandszeiten und Betriebsstörungen sind im Betriebshandbuch die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Maßnahmen für die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen.	W weil die Abfälle durch den Einsatz als Sekundärrohstoff in einer Anlage nach 3.4.1 der 4. BImSchV eingesetzt werden
5.12	Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.11 gestrichen.	
5.13	"Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.9 : Bezogen auf die Annahme und den Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen (= gefährliche) Abfällen sind nachfolgende Regelungen zu beachten. Über die Daten gemäß Ziffer 5.1, 5.10, und 5.12 ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) und mir vorzulegen. Die Jahresbilanzen sind auf der Basis der Vordrucke des Landes Umweltamtes (Internet Fundstelle: http://www.lua.nrw.de/abfall/abfstroeme/normal.xls) zu erstellen."	W durch eANV werden Daten zu nachweispflichtigen gefährl. Abfälle elektronisch dem Dez 52 zur Verfügung gestellt

Anhang III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0028/15/0304.1

1. Vorblatt und Verzeichnis Antragsunterlagen	2 Blatt
2. Anschreiben vom 24.04.2015 und 28.05.2015	4 Blatt
3. BImSchG-Formular 1	2 Blatt
4. Antrag § 8a BImSchG	1 Blatt
5. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	5 Blatt
6. BImSchG - Formular 2	1 Blatt
7. Allgemeine Beschreibung des Standortes	12 Blatt
8. Grundkarte inkl. Umgebungsbebauung	1 Blatt
9. Übersichtsplan Betriebseinheiten	1 Blatt
10. Flächennutzungsplan	1 Blatt
11. Entwässerungsplan	1 Blatt
12. Schreiben Bauamt bzgl. Bebauungsplan	1 Blatt
13. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
14. Fließbild Betriebseinheiten und Stoffströme	4 Blatt
15. Übersichtsplan, Neubau einer Halle (Hartmann, DIN A 3) "	1 Blatt
16. Plan Zu-/Abluftsystem, Details, Schnitte	1 Blatt
17. Alternativplan Zu-/Abluftsystem, Details, Schnitte	1 Blatt
18. BImSchG-Formulare 3 - 8	12 Blatt
19. Darlegung zum UVP-Gesetz	4 Blatt
20. Eingriff in Natur und Landschaft	1 Blatt
21. Betrachtung der Umweltauswirkungen	4 Blatt
22. Angaben zu Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	5 Blatt
23. Stellungnahme Betriebsrat	1 Blatt
24. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2 Blatt
25. Leitfaden "Der richtige Umgang mit Aluminiumkrätze"	26 Blatt
26. Bereinigung der Nebenbestimmungen	12 Blatt
27. Bauvorlagen	15 Blatt
28. Pläne Bauvorlagen	2 Blatt
29. Brandschutzkonzept	22 Blatt

Anhang IV Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0028/15/0304.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216))
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBI. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBI. I S. 670, 674)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBI. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 261)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung) vom 10.09.1996 (BGBI. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2013 (BGBI. I S. 4043, 4060)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.04.2015 (BGBl. I S. 583, 595)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)